



Vereinssatzung des Ski-Club Auerbach e.V. gegr. 1953

Inhaltsübersicht:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 Vereinszweck**
- § 3 Mitgliedschaft**
- § 4 Beiträge**
- § 5 Organe des Vereines**
- § 6 Mitgliederversammlung**
- § 7 Vereinsausschuss**
- § 8 Vorstand**
- § 9 Kassenprüfung**
- § 10 Protokollierungen der Beschlüsse**
- § 11 Vereinsordnungen**
- § 12 Auflösung des Vereins**
- § 13 Anzeige an das Finanzamt**
- § 14 Schlussbestimmungen**

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Ski-Club Auerbach e.V. mit Sitz in Auerbach, 85456 Wartenberg, Kreis Erding, Oberbayern, besteht seit dem 05.02.1953 und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 2) Die Farben des Vereins sind rot und blau.
- 3) Der Ski-Club ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes und der zuständigen Landesfachverbände.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, im Einzelnen durch
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - Instandhaltung der Sportanlage und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte. Dazu sollen Vereinsmitglieder Arbeitsleistungen erbringen, wenn dies dem satzungsgemäßen Zweck des Vereines entspricht und ein entsprechender Beschluss im Vereinsausschuss gefasst wurde.
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Vereinsmitgliedern.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Erwerb der Mitgliedschaft
Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig. Einschränkungen der Mitgliedschaft auf bestimmte Personengruppen aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.
- 2) Mitgliedsarten:
 - a. Mitglieder ab 18 Jahre (Erwachsene)
 - b. Mitglieder von 14 bis 17 Jahren (Jugendliche)
 - c. Mitglieder bis 13 Jahre (Kinder)
 - d. Ehrenmitglieder (siehe Ehrenordnung)
- 3) Beendigung der Mitgliedschaft
 - a. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - b. Der dem Vorstand gegenüber zu erklärende Austritt ist jederzeit schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres bis zum 31.12. möglich.
 - c. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in den sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat, innerhalb eines Jahres seiner Betragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist oder wegen unehrenhafter Handlungen bzw. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss-Beschluss Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet als dann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

4) Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Vereinssatzung oder Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a. Verweis
- b. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und der Veranstaltungen des Vereins
- c. Bei grob fahrlässiger Beschädigung von Vereinseigentum ist das betreffende Mitglied zur Verantwortung zu ziehen.

5) Wiederaufnahme

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

6) Bescheide über Ausschluss, Maßregelung und Wiederaufnahme sind dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

7) Pflichten und Rechte der Mitglieder

- a. Beachtung und Anerkennung der Vereinssatzung sowie der Ordnungen des Vereins.
- b. Förderung der Ziele und Grundsätze des Vereins. Die Mitglieder sind verpflichtet, Sach- und Vermögenswerte zu erhalten, Sportanlagen und Geräte einer größtmöglichen Schonung und pfleglichen Behandlung zu unterziehen. Bei Verlust von vereinseigener Sportausrüstung ist entsprechend Ersatz zu leisten.
- c. Der Mitgliedsbeitrag und die Sonderbeiträge sind im 1. Quartal zu entrichten, bei Eintritt während des Jahres zum Zeitpunkt der Aufnahme.
- d. Wahl- und Stimmrecht für alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- e. Wählbar für den Vorstand ist man ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

§4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung), sind zu beachten. Die Erhebung von Aufnahmegebühren sowie Sonderbeiträge (Umlagen) muss durch den Vereinsausschuss genehmigt werden.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vereinsausschuss
- Der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vereinsausschuss beschließt oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt oder im Falle einer Vereinsauflösung.
- 4) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung – Veröffentlichung im Gemeindeblatt –, Aushang in den Vereinsschaukästen, ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.

- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbetrag und sonstige Mitgliederleistungen, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Entlastet den Vorstand und nimmt alle 3 Jahre die Wahl des Vorstandes und die Wahl der Vereinsausschussmitglieder vor.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Beschlüsse und Abstimmungen bei Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- 8) Anträge können von den Mitgliedern und den Vereinsorganen gestellt werden.
- 9) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.
- 10) Geheime Abstimmungen müssen erfolgen, wenn mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- 11) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter geleitet.
- 12) Der Versammlungsleiter bestellt vor der Wahl einen Wahlausschuss. Dieser nimmt die einzelnen Wahlvorschläge entgegen und gibt sie der Versammlung bekannt. Ihm obliegt die Durchführung der Wahl.

§7 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand, den Beiräten für bestimmte Aufgabengebiete und den Ehrenvorsitzenden. Die Beiräte werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu den Aufgaben des Vereinsausschusses gehören:

- a. Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- b. Behandlung der Anträge von Vorstand und Mitgliedern.
- c. Erarbeitung und Genehmigung von Vereinsordnungen.
- d. Der Vereinsbeirat tritt nach Bedarf (mindestens viermal im Jahr) zusammen. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vereinsausschusses, wird durch das Gremium ein neues Mitglied bestimmt.

§8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus :
 Variante a) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei bzw. bis zu vier gleichberechtigten Vorsitzenden, dem 1. Kassier, dem Schriftführer, dem Sportwart alpin, dem Sportwart nordisch.
 Variante b) „Der Vorstand besteht aus 1. Vorstand, 2. Vorstand, dem 1. Kassier, dem Schriftführer, dem Sportwart alpin, dem Sportwart nordisch“.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten (Vorstand im Sinne von §26 BGB). Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben und Verantwortungsbereiche selbst.
- 3) Der Vorstand ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen Sorge zu tragen.
- 4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.
- 6) Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§9 Kassenprüfung

- 1) Zur ständigen Sicherung der finanziellen Lage des Vereins hat mindestens einmal jährlich eine Revision der Kasse durch die Kassenprüfer (Revisoren) stattzufinden. Die Kassenprüfer für die Vereinskasse werden bei der Mitgliederversammlung bestellt.
- 2) Die Kassenprüfer erstatten dem Vereinsausschuss bzw. der ordentlichen Mitgliederversammlung den Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§10 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§11 Vereinsordnungen

Der Verein gibt sich

- Eine Geschäftsordnung
- Eine Finanzordnung
- Eine Ehrenordnung
- Eine Jugendordnung

Und bei Bedarf weitere Ordnungen.

§12 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von 4/5 seiner Mitglieder beschlossen hat oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
- 3) In dieser Versammlung müssen abweichend von den Bestimmungen des §6 mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen.
- 4) Kommt eine Beschlussfassung aufgrund mangelnder Anwesenheit nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.
- 5) Kommt ein Auflösungsbeschluss zu stand, so sind von der gleichen Versammlung die Liquidatoren zu bestellen, die die laufenden Geschäfte abwickeln.
- 6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das verbleibende Vermögen des Vereins der Gemeinde Wartenberg zu, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere wieder zur Förderung des Sports im Ortsteil Auerbach zu verwenden hat.

§13 Anzeige an das Finanzamt

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche im §2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§14 Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung der Vereinssatzung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung am 15. Oktober 2021 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung beim Amtsgericht München in Kraft. Die Satzung vom 05. Oktober 2008 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Monika Schwarzbözl

Claudia Joos

Susanne Deimel

Markus Baumgartner

Ralf Schmidmüller

Thomas Furtner